Vergabenummer	10/4.2-2026-0588

Baumaßnahme

Ausbau der Infrastruktur SW,
TW, Elektrokabel

Leistung

Druckrohrleitungsbauarbeiten außerhalb von Gebäuden,
Trinkwasserleitungen,
Elektroleitungen/Leerrohre,
Pumpstationen

IGA 2027 Zukunftsinsel mit Nordsternpark, Grothusstraße 201, 45883 Gelsenkirchen

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- [] am
- [] spätestens _____ Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
- [] in der _____ KW _____ ,spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- [X] innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum 11.12.2026 zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- [] nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- [] Tag(e) nach Auftragserteilung
- [X] innerhalb von 80 Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- [] in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- [] in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- [X] vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- [X] vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- [] folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 - [] aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
 - [] _____
 - [] _____

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- [] _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- [X] 0,2 Prozent tatsächlichen Teil- bzw. Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
 Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil der Abrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,0 Prozent der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich

zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt	„Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt	„Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt	„Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: “oder gleichwertig”, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 <u>Abfuhr von Altbaustoffen (Entsorgungsregelung)</u>

10.1.1 <u>Abfallentsorgung/Wiederverwertung</u>
Es gelten die Bestimmungen der Gewerbeabfall- (GewAbfV), der Nachweisverordnung (NachwV) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie die Satzung über die Abfallentsorgung (AES) in der Stadt Gelsenkirchen.

Danach hat die Abfallvermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling Vorrang vor der energetischen Verwertung und der Beseitigung.

Für genaue Informationen - insbesondere hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges für bestimmte Abfälle, z. B. Restmüll/gemischter Siedlungsabfall - stehen Ihnen bei GELSENDIENSTE

Frau Weitkämper, Tel. 0209 / 954-4248 oder

Frau Westermann-Nehmer, Tel. 0209 / 954-4778

zur Verfügung.

Bauabfälle sind entsprechend § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) möglichst an der Anfallstelle getrennt zu erfassen oder als Gemisch einer Sortieranlage zuzuführen. Im Falle der Beseitigung unterliegen diese dem Anschluss- und Benutzungszwang nach der o. g. Satzung.

Der Auftragnehmer hat die Verwertung/Beseitigung der durch die Baumaßnahme anfallenden Materialien/Abfälle zu dokumentieren. Die Art des verwerteten/beseitigten Materials/Abfalles muss unter Angabe der Menge, des Verwertungs-/Beseitigungsortes und der passenden Kennzeichnung/Abfallschlüssel spätestens in der Schlussrechnung nachgewiesen werden.

Gefährliche Abfälle - Elektronisches Abfall-/Nachweisverfahren:

Gefährliche Abfälle (z. B. kontaminierter Bodenaushub), unterliegen gemäß Kreislauf-wirtschaftsgesetz einer gesonderten Behandlung. Die Entsorgungswege sind durch Vorlage der Analysen vorab mit dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen abzustimmen. Für die Erzeugung, Beförderung und Entsorgung von Abfällen sind die geltenden abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen zu berücksichtigen (NachwV).

Mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung muss der Entsorgungs-nachweis dem Auftraggeber sowie dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen vorliegen.

Der Entsorgungsnachweis und die Begleitscheine sind in elektronischer Form zu führen und zu signieren.

10.1.2. Schuttabfuhr

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Baustellentätigkeit das Baufeld sauber gehalten wird.

Die Kosten hierfür sind in die nachfolgenden Einheitspreise einzukalkulieren.

Der gesamte Baubereich (Baustelle, Einrichtungs-,und Lagerflächen) ist mind. wöchentlich bzw. bei Bedarf zusätzlich auf Verlangen der Bauüberwachung von sämtlichen anfallendem Schutt und dgl. zu säubern und aufzuräumen.

Das Verbrennen von Materialresten und Verpackungen auf der Baustelle ist

nicht gestattet.

10.2 Koordinierung der Bauarbeiten

10.2.1 Abstimmung mit den Arbeiten Dritter

Die Arbeiten werden je nach Erfordernis mit folgenden Betrieben und Verwaltungen durch den Auftraggeber abgestimmt:

Abwassergesellschaft/Gelsenkanal Gelsenkirchen mbH, Gelsenkirchen

Arcor AG & Co., Essen

Bochum-Gelsenkirchener-Straßenbahnen AG, Bochum

BP Refining & Petrochemicals GmbH, Gelsenkirchen

Deutsche Bahn, Station- und Service AG - Bahnhofsmanagement, Essen

Deutsche Steinkohle AG , Herne

Deutsche Telekom AG, BBN 81, Bochum

E.ON Fernwärme GmbH, Gelsenkirchen

E.ON Kraftwerke GmbH, Kompetenzcenter Liegenschaften, Gelsenkirchen

ELE GmbH, Ebertstr. 30, Gelsenkirchen

Emschergenossenschaft, Essen

Essener Verkehrs AG, Essen

Gelsen-Net, Gelsenkirchen

Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen

Infracor GmbH, Geschäftsgebiet Logistik, Marl

Unitymedia Group, Abteilung Planen und Bauen, Bochum

Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH, Bottrop

Ruhrgas AG, Essen

Amprion GmbH, Dortmund

Evonik AG, Kraftwirtschaft/Elektrotechnik, Gelsenkirchen

Evonik Fernwärme GmbH, Essen

Versatel Deutschland GmbH, Essen

Vestische-Straßenbahnen GmbH, Herten

Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich, Duisburg

Landesbetrieb Straßen NRW, Fachcenter Telekommunikation, Kamen

Der AN ist verpflichtet vor Baubeginn eigenverantwortlich Leitungsauskünfte einzuholen.

10.3 Konstruktionen

…..

10.4 Ausführungsunterlagen, Bestandspläne

10.4.1 Lagepläne, Höhenpläne und Querschnittspläne

Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer die Hauptachsen der baulichen Anlagen und die Grenzen des Geländes. Die Achsübergabe geschieht i. d. R. den heutigen technischen Anforderungen entsprechend indirekt durch Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte

(ggf. Sondernetze) sowie Achsberechnungen und ggf. Absteckungsunterlagen.

Der Auftraggeber fertigt eine Übergabeniederschrift. Der Auftragnehmer ist für die Sicherung der übergebenen Achspunkte sowie für die sichere Erhaltung der ihm übergebenen Festpunkte und Grenzpunkte verantwortlich.

Soll ein Festpunkt oder Grenzpunkt beseitigt werden, ist der Auftraggeber rechtzeitig zu unterrichten. Etwa notwendige Ersatzmaßnahmen sind vor der Beseitigung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vorzunehmen. Sofern der Auftragnehmer die Beseitigung zu verantworten hat, wird die Wiederherstellung der Festpunkte und Grenzpunkte durch den Auftraggeber zu Lasten des Auftragnehmers veranlasst.

Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer sämtliche das Bauvorhaben betreffenden Gutachten und Stellungnahmen.

10.4.2 Ausführungsunterlagen vom Auftragnehmer zu stellen

Der Auftragnehmer hat von den ihm übergebenen Lage- und Höhenfestpunkten aus alle erforderlichen Absteckungsvermessungen durch qualifizierte vermessungstechnische Fachkräfte eigenverantwortlich durchzuführen.

Ist eine Verdichtung des Festpunktfeldes erforderlich, so ist sie in Abstimmung mit dem Auftraggeber vorzunehmen. Bei allen Lage- und Höhenmessungen ist stets von einem inhomogenen Netz auszugehen.

In einfach gelegenen Fällen kann von den am nächsten gelegenen sicheren Vermessungspunkten (Anschlusspunkten) ausgegangen werden, um Spannungen im Vermessungspunktfeld zu vermeiden (Prinzip der Nachbarschaft).

Die Behandlung eventuell auftretender Netzspannungen ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen.

10.5 Bauablauf

Vor Beginn der Arbeiten wird ein Bauablaufplan in Absprache zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber festgelegt.

Dieser wird, falls Veränderungen zum beiliegenden Terminplan auftreten, Vertragsbestandteil und ist zwingend einzuhalten.

Alle Leistungen sind, in Abhängigkeit vom Baufortschritt, für die einzelnen Abschnitte jeweils nach Aufforderung zügig fertig zu stellen.

Die Anordnung der Baustelleneinrichtung ist dem Auftragnehmer freigestellt, ist aber vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen

10.5.1 Technischer Ablauf

Die Baustelleinrichtung wird nicht gesondert vergütet. Sie ist in die Einheitspreise des Angebotes einzukalkulieren.

Wasser- und Stromanschlüsse stehen im Bereich der Baustelle nicht zur Verfügung.

Das Heranführen von Wasser und Strom an die Baustelle ist Sache des Auftragnehmers. Die Kosten einschließlich Verbrauch sind in die Einheitspreise einzurechnen.

10.5.2 Zeitlicher Ablauf

Montag bis Freitag: 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Wochenend- und Feiertagsarbeit erfolgt nur nach gesonderter Anordnung gemäß LV-Zulagenposition

10.5.3 Bauzeitenplan

Der Auftragnehmer (AN) legt dem Auftraggeber (AG) den detaillierten Erstentwurf des Bauzeitenplans gemäß LV-Pos. 01.02.03.0010 innerhalb von 10 Werktagen nach Vertragsschluss im MS-Project- und PDF-Format vor.

10.6 *entfällt*

…..

10.7 Aufmaß, Rechnungslegung

10.7.1 Aufmaß, Massenberechnung

Alle vom Auftragnehmer angefertigten Aufmaße haben in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu erfolgen.

Die Nachweise für Stundenlohnarbeiten sind täglich in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

10.7.2 Rechnungslegung

Rechnungsunterlagen sind 2fach einzureichen. Für die Abrechnung sind falls erforderlich maßstäbliche Abrechnungszeichnungen einschließlich der dazugehörigen Querschnittszeichnungen beizufügen. Die Pläne sind farbig anzulegen und zu erläutern.

Rechnungslegung – Zentraler Rechnungseingang

Die Rechnungen und die Massenberechnungen sind jeweils einfach (kumulierte

Rechnung) einzureichen unter:

Stadtverwaltung Gelsenkirchen

Zentraler Rechnungseingang

Postfach 10 26 44

45826 Gelsenkirchen

Auf eine Rechnungsstellung mit deutlichen Angaben, zu Auftrags-Nr./Empfänger der Lieferung (Referat) / Kreditoren-Nr. ist zu achten.

10.8 Zusätzliche Prüfungen

10.8.1 Baustoffprüfungen

Der Auftraggeber kann Prüfungen von Stoffen und Bauteilen verlangen.

Die erforderlichen Eignungsprüfungen sind so rechtzeitig vorzunehmen, dass sie ggf. mit veränderten Rezepturen vor Verwendung wiederholt werden können.

Über die Durchführung und Anzahl der Güteprüfungen, Erhärtungsprüfungen, Probeabnahmen, Anfertigung von Probewürfeln usw. entscheidet der Auftraggeber.

Alle erforderlichen Proben sind vom Auftragnehmer sachgemäß herzustellen, zu behandeln, zu verpacken und frei an eine amtlich anerkannte Prüfstelle zu senden.

Die Entnahme aller Proben und alle Prüfungen der Baustoffe, die zur Sicherung einwandfreier Beschaffenheit der Bauwerke erforderlich sind, sind im Einvernehmen mit der Bauüberwachung durchzuführen und werden von ihr überwacht.

10.8.2 Gütenachweis

Ein Gütenachweis aller zu verwendenden Stoffe ist auf Verlangen vorzuweisen.

10.8.3 Prüfmaßnahmen

entfällt

10.9 Sicherung gegen Tageswasser bei der Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen

Maßnahmen zur Sicherung gegen Tageswasser und zur Beseitigung von Tageswasser sind so auszuführen, dass das Erdplanum oder die ungebundene Frostschutz- oder Tragschicht nicht durchfeuchtet und durchweicht wird. Werden die notwendigen Sicherungen nicht rechtzeitig hergestellt, so ist dadurch unbrauchbar gewordener Boden oder v. g. Materialien kostenlos auszutauschen. Entsprechende Maßnahmen sind gem. ZTVE-StB rechtzeitig durchzuführen.

10.10 Vergütungsregelungen für bestimmt Fälle

10.10.1 Einbau von Entwässerungs- und Versorgungsleitungen

entfällt

10.10.2 Leistungsumfang

Zu den vertraglichen Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören, soweit dafür im Vertrag nicht besondere Ansätze enthalten sind oder eine andere vertragliche Regelung getroffen ist:

Bei Baustoffen und Bauteilen, die der Auftraggeber beistellt, auch das Abladen, Transportieren und Zwischenlagern. Das Erfüllen von Auflagen und von Verpflichtungen gegenüber Dritten bei Regelungen aller Schäden, welche Dritten durch den Baubetrieb des Auftragnehmers entstanden sind.

Die Erfüllung ist auf Anordnung des Auftraggebers schriftlich nachzuweisen.

10.10.3 Massenänderung

entfällt

10.11 Beistellen von Stoffen und Bauteilen durch den Auftraggeber

Der Auftragnehmer hat für die sachgemäße Behandlung und sichere Lagerung der vom Auftraggeber beigestellten Stoffe oder Bauteile und für deren wirtschaftliche Verwendung zu sorgen. Der Verbrauch ist dem Auftraggeber nachzuweisen.

10.12 Bauleitung des Auftragnehmers

10.12.1 Bestellung eines Bauleiters

Der Auftragnehmer hat, sofern er die Bauleitung nicht persönlich ausübt, einen fachkundigen und zuverlässigen Vertreter mit der örtlichen Bauleitung zu beauftragen und dem Auftraggeber zu benennen.

Jeder Wechsel darf nur mit Einverständnis des Auftraggebers erfolgen.

10.12.2 Abberufung der Bauleitung des Auftragnehmers

Der Auftraggeber kann, sofern ein ersprießliches Zusammenarbeiten mit dem Vertreter (Bauleiter) oder sonstigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers nicht möglich ist, deren Ablösung verlangen.

10.12.3 Einschaltung und Vergütung eines Gutachters

Bestehen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unterschiedliche Auffassungen über die Ausführung der Bauleistungen, Materialeigenschaften, Bodenklassen o. ä., so ist ein vereidigter Gutachter einzuschalten, dessen Auswahl in Übereinstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt.

Die Kosten des Gutachters trägt diejenige Partei, die unterliegt.

10.13 Unterrichtung und Bautagesberichte

10.13.1 Unterrichtung

Von allen wichtigen Maßnahmen auf der Baustelle, insbesondere vom Beginn aller wichtigen Teilleistungen, ist der Auftraggeber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

10.13.2 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können, insbesondere über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Geräte, Zu- und Abgang von Hauptbaustoffen und Großgeräten, Art, Um fang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dgl.), Abnahmen nach § 12 Abs. 2 VOB/B, Behinderung und Unterbrechung der Ausführung, Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Die Bautagesberichte sind dem Auftraggeber täglich zu übergeben, sofern der Auftraggeber keinen anderen Zeitpunkt zulässt.

Mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers kann auf die Führung von Bautagesberichten verzichtet werden.

10.14 Verkehrssicherung

Der Auftragnehmer hat seine Einrichtungen und Handlungen so abzustimmen, dass die Belange des Verkehrs und der Anlieger gewahrt werden.

Der Auftragnehmer hat alle für die Verkehrssicherung im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen erforderlichen Maßnahmen auch außerhalb der Arbeitszeit unter seiner Verantwortung durchzuführen. Anweisungen des Auftraggebers hat er dabei zu beachten.

Der Auftragnehmer hat seine Betriebsangehörigen, neu hinzukommende jeweils vor der Aufnahme der Arbeit, über alle den Verkehr betreffenden Vorschriften, soweit sie in Verbindung mit der Bauleistung zu beachten sind, ausreichend zu unterrichten und diese Unterrichtung von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

Berühren die Arbeiten Anlagen der Deutschen Bahn AG, der BOGESTRA; Anlagen anderer Unternehmen von Schienenbahnen oder Wasserstraßen, so hat der Auftragnehmer Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten.

Insbesondere hat er alle Maßnahmen, welche zur Sicherung des Betriebes und zur Sicherung seiner Arbeitnehmer gegen die Gefahren des Betriebes erforderlich sind, zu treffen; dazu gehören nicht die von Verkehrsunternehmen ausgeführten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Sicherungsposten der Bahn).

10.15 Kampfmittelfunde / Kontaminierungen

Werden vor Beginn oder während der Ausführung auf der Baustelle gefährliche Gegenstände (Sprengkörper, Munition, Waffen) gefunden bzw. Kontaminierungen festgestellt, so sind die Arbeiten im Gefahrenbereich sofort einzustellen.
Die nächste Polizeidienststelle/Ordnungsbehörde und der Auftraggeber sind sofort zu benachrichtigen.
Die Gefahrenstelle ist abzusperren.
Die Arbeiten dürfen erst nach Beseitigung der Gefahr fortgesetzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte über diese Sicherheitsvorschriften zu belehren.

10.16 Versicherungen

☒ Der Bieter hat eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von

5.000.000,00 € für Personenschäden und

1.000.000,00 € für Sachschäden und Vermögensschäden,

jeweils pro Schadensfall und Schadensjahr,

abzuschließen und diese auf Verlangen nachzuweisen.

In dem Fall, dass keine Versicherung in der geforderten Höhe vorliegt, ist eine Bestätigung einer Versicherung vorzulegen, die die Absicht bestätigt, im Auftragsfall eine Versicherung in

der geforderten Höhe abzuschließen. Vor Ausführungsbeginn ist der Versicherungsabschluss mit den geforderten Mindestdeckungssummen nachzuweisen.

10.17 Mindestanforderungen an Nebenangebote

Bei der Abgabe von Nebenangeboten sind die Nummern 4.1 bis 4.4 der Teilnahmebedingungen zu beachten.

Das Nebenangebot muss den Konstruktionsprinzipien und den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen.

10.18 Abtretungsvereinbarung

Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Teilt der Auftragnehmer für die Abtretung sachlich berechtigte Gründe mit, wird der Auftraggeber die erforderliche Zustimmung nicht verweigern.

10.19 Geschäftsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers, insbesondere Vertrags-, Zahlungs- und Lieferbedingungen sowie Angaben des Bieters/Auftragnehmers über Erfüllungsort und Gerichtsstand werden nicht Vertragsbestandteil. Sie gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

10.20 Vertragsänderungen

Jegliche Vertragsänderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

10.21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.